

die jetzt vorliegenden Wünsche wird ein erhebliches Bedenken nicht obwalten, zumal es sich nur um einen geringen Gelbanspruch handeln würde. Nur könnte es sich vielleicht fragen, ob etwa die Hinausgabe von Formularen für die in § 43 des Wahlgesetzes gedachten Bekanntmachungen vollständig übereinstimmen würde mit der in diesem Paragraphen zugleich enthaltenen Bestimmung, daß die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen hat. Es kann dies jetzt dahingestellt bleiben; jedenfalls wird die gewünschte Erwägung eintreten, wenn der Antrag angenommen wird.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Herr Referent!

Referent Dr. Meischner: Es sei mir noch gestattet, auf das soeben vom Regierungstische aus Gehörte zu entgegnen, daß die Abtheilung allerdings nicht daran gedacht hat, daß Formulare für die Bekanntmachungen hinausgegeben werden, sondern sie hat bloß die Fügigkeit ins Auge gefaßt, daß, so wie bei den Reichstagswahlen es geschieht, Formulare für die Bescheinigungen in § 22 der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetz vertheilt werden.

Präsident Haberkorn: Die Abtheilung hat die Wahl des Herrn Abg. Knechtel geprüft und unbeanstandet gefunden; es ist auch in der Kammer dagegen kein Widerstand erhoben worden und es bewendet daher bei dieser Anzeige der Abtheilung.

Es hat aber auch die Abtheilung weiter den Antrag angeregt:

„Die Kammer wolle beschließen:

der königl. Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht zu gleichmäßigerer und genauerer Handhabung der formellen Vorschriften für die Landtagswahlen, insonderheit auch der in § 43 des Wahlgesetzes und in § 22 der Ausführungsverordnung enthaltenen, ins Künftige so wie bei den Reichstagswahlen Formulare auszugeben seien.“

„Will die Kammer dies beschließen?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich hier um einen Antrag an die königl. Staatsregierung handelt, so würde namentliche Abstimmung erforderlich sein, dafern auf solche nicht die Staatsregierung verzichtet.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Koppensfels: Die Staatsregierung verzichtet.

Präsident Haberkorn: Der Herr Commissar verzichtet.

Wir gehen zum dritten Gegenstand über: **Luftberathung über den Antrag der Beschwerdepetition und Petitionsdeputation über die Petition der Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg die Nichtanziehung eines öffentlichen Weges betreffend.**

(Antrag d. Beschwerdepetition und Petitionsdeputation über die Petition der Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg die Nichtanziehung eines öffentlichen Weges betreffend.)

Bericht d. H. R. d. B. d. Petitionsdeputation

Abg. Dr. Meischner: Meine Herren! Der Sachverhalt ist kurz dargestellt folgender: Die Gemeinde Hartmannsdorf bei Kirchberg hat bis zum Jahre 1870 zwei Communicationswege nach Rindschau bei Schneeberg und zwar beide durch das Jahnsgrüner Forstrevier geführt, der eine von Oberhartmannsdorf aus, der andere von Mittelhartmannsdorf aus. Im Jahre 1870 oder 1871 ist der letztere Weg, der von Mittelhartmannsdorf aus führt, und erst im Jahre 1876 auf dem Jahnsgrüner Forst wieder eingezogen worden. Im Jahre 1876 hat nun die Gemeinde Hartmannsdorf die Einziehung desselben Weges auf Hartmannsdorfer Gebiet beantragt; sie ist aber sowohl in erster als zweiter Instanz von der königl. Amtshauptmannschaft und von der königl. Kreis Hauptmannschaft zu Zwickau, abfällig beschloßen worden und zwar in der Hauptsache um deswillen, weil dieser Weg für das Jahnsgrüner Forstrevier und dessen Bewirthschaftung unentbehrlich sei. Das königl. Ministerium, an welches sich die Gemeinde Hartmannsdorf hierauf noch mit einer Beschwerde gemeldet hat, in der darauf erlassenen Verordnung zu erkennen gegeben, daß keinerlei Veranlassung vorliege, in dem stattgehabten Verfahren eine Illegalität zu erkennen und Aufschub wegen einer Abänderung der gegebenen Entscheidung einzutreten zu lassen. Nun wenden sich die Petenten an die Ständeverammlung mit dem Gesuche, die königl. Staatsregierung die von der Gemeinde beantragte Einziehung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Die Deputation hat sich nicht in der Lage gesehen, auf diesen Antrag günstiges Motiv zu ertheilen. Es kann nach Inhalt der Acten keinem Zweifel unterliegen, daß der Weg als unentbehrlich anzusehen sei. Es heißt in der straßenbauamtlichen Auslassung die Hölzer können ohne diesen Weg nur bergauf und auf großen Höhenwegen transportirt werden. Wenn ein Weg unentbehrlich ist, so ist er Amtswegen zu erhalten, das ist ein Grundsatz sowohl des alten als des neuen Wegerechtes. Während nun aber nach altem Rechte in derartigen Fällen, also bei unentbehrlichen Holzfuhrwegen, den Gemeinden, überhaupt den Wegbaupflichtigen, etwas Besseres nicht angefohlen werden konnte, als nach § 17 des Straßenbauamtsactes den Weg in Ordnung zu erhalten, und wenn hierüber eine Differenz entstand, die Sache der

